

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Cafeteria Burggymnasium Bad Bentheim“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Cafeteria Burggymnasium Bad Bentheim e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Bentheim.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Versorgung der Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und aller Besucher des Burggymnasiums Bad Bentheim mit Speisen und Getränken. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot gesunder Ernährung für Frühstück und Mittagessen sowie die Einrichtung eines Mittagstischs zu günstigen Preisen, die den Selbstkostenpreis nicht übersteigen sollen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Cafeteria soll über einen Nutzungsvertrag mit dem Schulträger sinnvoll genutzt und sachgerecht betrieben werden. Der Verein ist Vertragspartner des Schulträgers.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Über die Verwendung etwaiger Gewinne entscheidet die Mitgliederversammlung, jedoch dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Lehrer/innen, Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte des Burggymnasiums Bad Bentheim, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren Mitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Mithilfe bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.
 - b. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
 - c. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung benannt werden. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.
4. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der / die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann in der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag der / des abgelehnte/n Bewerberin/s entschieden werden.
6. Ehrenmitglied kann nur werden, wer auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, der nur schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
5. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ferner das Recht, in der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. Alle Mitglieder des Vereins, die nicht Schüler/innen des Burggymnasiums Bad Bentheim sind, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Unfall- und Haftpflichtversichert. Die Versicherungskosten werden vom Verein getragen.
4. Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Auslagen sind nachzuweisen.

Alle Mitglieder geben bei der Anmeldung den Mitgliederstatus an. Alle aktiven Mitglieder erklären sich mit der Anmeldung bereit, ehrenamtlich im Cafeteria-Betrieb des Burggymnasiums mitzuarbeiten. Übersteigt die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann der Verein Mitglieder auch als Hilfspersonal einstellen, ohne dass ihnen ein Anspruch auf unverhältnismäßig hohe Vergütung zusteht.
5. Die Mitarbeit im Cafeteria-Betrieb wird einvernehmlich mit den jeweiligen aktiven Mitgliedern geregelt und in einem Dienstplan festgehalten.
6. Ein Mitgliedsbeitrag von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird nicht erhoben.
7. Passive Mitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst bis zu den Herbstferien abzuhalten. Die Mitglieder beschließen insbesondere über die:
 1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Kassenberichts des/der Kassensführers/in
 4. Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 5. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 6. Satzungsänderung
 7. Eingereichten Anträge
 8. Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen der passiven Mitglieder
 9. Die Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dieses verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.
9. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen und von ihm / ihr und der / dem Vorsitzende/n zu unterzeichnen.
11. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten im Schulsekretariat des Burggymnasiums zugänglich sein.
12. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
14. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb zwei Monaten nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart und dem/der Schriftführer/in. In den Vorstand ist mindestens eine Lehrkraft zu wählen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie einem Vertreter der Schülerschaft. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Rechte der Mitgliederversammlung nicht berührt werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für dessen rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Laufenden Geschäftsabwicklung mit Firmen und Behörden
 - b. Organisation und Führung des Cafeteria-Betriebs
 - c. Vertretung gegenüber Behörden und Verbänden
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage an die ordentliche Mitgliederversammlung
 - f. Erstellung eines Kassenberichts zur Vorlage an die ordentliche Mitgliederversammlung
 - g. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden ist gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500 € oder einer Vertragsdauer über 6 Monate bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
4. Die Aufgaben, die zur Abwicklung der alltäglichen Geschäfte des Cafeteria-Betriebs erledigt werden müssen, werden unter den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich aufgeteilt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in den Vorstandssitzungen, die von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
2. Über die Vorstandssitzung, die mindestens zweimal jährlich stattfindet, ist vom /von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen und von ihm/ihr zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Kassenprüfer darf max. einmal wiedergewählt werden
2. Der/die Kassenprüfer/in und der/die stellvertretende Kassenprüfer/in werden im Wechsel alle zwei Jahre gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins bestellt werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden. Beim Ausscheiden der/s Vorsitzende/n hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen.

§12 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Ziele, dem Schulverein des Burg-Gymnasiums e.V. mit der Auflage übertragen werden, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von 1.500,00 EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.08.2004 beschlossen.

Satzungsänderung:

Die vorhergehende Satzung und die Änderungen gemäß Beschluss vom 4.6.2013 (Jahreshauptversammlung) sind Bestandteil der vorliegenden aktuellen Satzung.

1. Vorsitzende

Schriftführerin

Kassenwart

stellvertretende Vorsitzende